

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift
Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft
Band: 173 (2007)
Heft: 10

Artikel: Die ASMZ im Gespräch mit Professor Dr. Lucius Caflisch, Völkerrechtsexperte am IUHEI in Genf
Autor: Caflisch, Lucius / Arnold, Michael
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-71124>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Professor Dr. Lucius Caflisch

Völkerrechtsexperte am IUHEI in Genf



Der bekannte Völkerrechtler Prof. Dr. Lucius Caflisch lehrte und forschte am «Institut universitaire de hautes études internationales» (IUHEI) in Genf. In den 90er-Jahren vertrat er die Schweiz an zahlreichen internationalen Verhandlungen. Er wurde im November 2006 von der UNO-Generalversammlung in die Völkerrechtskommission gewählt. Nach seiner Meinung sollten Armeeingehörige, die ja in einem zunehmend komplexeren Umfeld (z. B. in Friedensförderungseinsätzen) agieren, auch Kenntnisse über Menschenrechte mitbringen, die das humanitäre Völkerrecht ergänzen. **AM**

Herr Professor, welches ist der Inhalt der Europäischen Konvention für Menschenrechte (EMRK)?

In ihrem *materiellen Teil* definiert die Konvention, welche 46 europäische Staaten bindet und im Rahmen des Europarats abgeschlossen wurde, die Grundrechte und Freiheiten, die jeder Person auf dem Gebiet eines Vertragsstaats zustehen. Zu diesen Grundrechten und Freiheiten gehören das Recht auf Leben, das Verbot der Folter und der Zwangsarbeit, die Rechte auf Freiheit und auf einen gerechten Prozess in Strafwie Zivilsachen, die Rechte auf freie Persönlichkeitsentfaltung und auf freie Meinungsäusserung sowie Vereinsfreiheit, das Recht zu heiraten und eine Familie zu gründen und endlich, im Rahmen dieser Rechte und Freiheiten, das Verbot der Diskriminierung. Dies sind Rechte und Freiheiten, die sich in den meisten europäischen Verfassungen wiederfinden.

In ihrem *verfahrensrechtlichen Teil* schafft die Konvention einen europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, dem ein Richter aus jedem Vertragsstaat angehört und dessen Sitz sich in Strassburg befindet. Individuen, die sich von den zuständigen innerstaatlichen Stellen in ihren Menschenrechten verletzt fühlen, können sich nach Erschöpfung des internen Instanzenzugs mit Einzelbeschwerden an den Gerichtshof wenden, der gegebenenfalls Verletzungen feststellt und Entschädigungen zuspricht.

Was ist die Relevanz der EMRK für Militärpersonen, und wie sind die Menschenrechte vom Kriegsvölkerrecht abzugrenzen?

In *Friedenszeiten* gilt die Konvention ohne Einschränkung für Militärpersonen: einerseits für Handlungen gegenüber Zivilpersonen – das Heer ist staatliches Organ –, andererseits für Handlungen oder Entschei-

dungen des Staats gegenüber von Militärpersonen, z. B., wenn, wie dies kürzlich in Grossbritannien der Fall war, Armeemitglieder an Experimenten mit Gaswaffen teilnehmen und dabei ihre Gesundheit aufs Spiel setzen.

Im *Konfliktfall* ist die gestellte Frage schwieriger zu beantworten. Generell gilt der Anspruch auf Respektierung der Menschenrechte weiter, insbesondere auch in besetzten Gebieten, es sei denn, ein solcher Anspruch sei aufgrund der Kriegshandlungen und des darauf anwendbaren besonderen Rechts – der Haager Konventionen von 1907 und der Genfer Instrumente des Humanitären Völkerrechts von 1949 und 1977 – ausgeschlossen. Man kann beispielsweise von Kampfverbänden kaum erwarten, dass sie das Recht auf Leben ihres Gegners respektieren, ausgenommen unter einem Besetzungsregime oder im Rahmen einer Waffenruhe.

Was heisst dies konkret für Armeeingehörige, die im Rahmen von friedenserhaltenden Massnahmen eingesetzt werden?

Festzuhalten ist, dass Armeeingehörige, die im Ausland eingesetzt werden, die Menschenrechte voll zu beachten haben, weshalb sie auch vorgängig über diese Rechte zu informieren und im Falle von Verletzung zu bestrafen wären. Eine weitere Frage, die sich kürzlich in Strassburg in den Fällen *Behrami* und *Saramati*¹ stellte, war, ob und wie weit die Ursprungsländer dieser Armeeingehörigen für deren Verhalten haften. In den genannten Fällen, die sich auf Ereignisse in Kosovo bezogen, fand der Gerichtshof, die Verantwortung liege gegebenenfalls bei den Vereinten Nationen und falle deswegen nicht in seinen Kompetenzbereich.

Wie werden Verstösse geahndet?

Bei Handlungen von Militärpersonal kann die davon betroffene Person, nach Erschöpfung des innerstaatlichen Instanzenzugs, beim Strassburger Gerichtshof eine Beschwerde einreichen. Bei Handlungen

gegen Militärpersonen kann es zu Beschwerden der letzteren gegen ihren eigenen Staat kommen, ebenfalls vor dem Strassburger Gerichtshof.

Wenn der Gerichtshof in seinem Urteil das Vorliegen von Verletzungen bejaht und eine Entschädigung festlegt, welche vom fehlbaren Vertragsstaat zu leisten ist, muss dieser Staat dem Urteil Folge leisten. In den meisten Fällen tut er dies ohne weiteres, manchmal aber auch erst, nachdem ihn das Ministerkomitee des Europarats ins Gebet genommen hat. Im Allgemeinen funktioniert der Strassburger Durchsetzungsmechanismus erfreulich gut.

Traditionell werden unsere Armeeingehörigen im Kriegsvölkerrecht ausgebildet. Sollten sie auch über menschenrechtliche Fragen unterrichtet werden?

Die Angehörigen unserer Armee werden in einem zunehmend komplexeren Kriegerhandwerk ausgebildet und müssen auch Kenntnisse erwerben, die zur Bewältigung von Katastrophen oder zur Durchführung friedenserhaltender Massnahmen notwendig sind. Man kann sie nicht auch noch zu Volljuristen ausbilden. Da sich nun aber Menschenrechte und Humanitäres Völkerrecht gegenseitig ergänzen – vor allem auch im Rahmen von nicht internationalen Konflikten (Bürgerkriegen) und friedenserhaltenden Massnahmen –, wäre eine wenigstens summarische Ausbildung der Offiziere in menschenrechtlichen Fragen zu begrüssen.

Wie sehen Sie die künftige Anwendung des Rechts in kriegerischen Auseinandersetzungen: Gibt es Lichtblicke?

Das gegenwärtige Hauptproblem sind die (manchmal von aussen gesteuerten) internen Konflikte, die vom Humanitären Völkerrecht nur teilweise erfasst werden. In solchen Situationen könnte der Rückgriff auf die Menschenrechte einiges bieten. Ein weiterer Lichtblick, der allerdings noch kaum bemerkbar ist, wäre die konsequenter Bestrafung von fehlbaren Mitgliedern der Streitkräfte durch ihren eigenen Staat – aber vielleicht wäre dies zu viel verlangt. Schliesslich ist auch die bemerkenswerte Entwicklung der internationalen Strafgerichtsbarkeit als Positivum hervorzuheben.

Die Fragen stellte Michael Arnold, Redaktor ASMZ

¹ *Agim und Bekir Behrami gegen Frankreich*, Nr. 71412/01, und *Ruzhdi Saramati gegen Frankreich, Deutschland und Norwegen*, Nr. 78166/01, Grosse Kammer, Entscheidung vom 2. Mai 2007.